

EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

Plenarsitzungsdokument

ENDGÜLTIG
A6-0022/2004

19.10.2004

BERICHT

über den Fünften Jahresbericht des Rates gemäß Nummer 8 der operativen Bestimmungen des Verhaltenskodex der Europäischen Union für Waffenausfuhren (2004/2103(INI))

Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten

Berichterstatter: Raúl Romeva Rueda

INHALT

Seite

ENTWURF EINER ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	5
BEGRÜNDUNG.....	15
STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR INTERNATIONALEN HANDEL	22
VERFAHREN.....	26

ENTWURF EINER ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Fünften Jahresbericht des Rates gemäß Nummer 8 der operativen Bestimmungen des Verhaltenskodex der Europäischen Union für Waffenausfuhren (2004/2103(INI))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Fünften Jahresbericht des Rates gemäß Nummer 8 der operativen Bestimmungen des Verhaltenskodex der Europäischen Union für Waffenausfuhren¹,
- unter Hinweis auf den Benutzerleitfaden für den Verhaltenskodex der Europäischen Union für Waffenausfuhren, über den die Gruppe „Ausfuhr konventioneller Waffen“ in ihrer Sitzung vom 28. Oktober 2003 Einvernehmen erzielt hat (14283/03),
- unter Hinweis auf den Gemeinsamen Standpunkt 2003/468/GASP des Rates vom 23. Juni 2003 betreffend die Überwachung von Waffenvermittlungstätigkeiten²,
- unter Hinweis auf die vom Rat am 12. Dezember 2003 angenommene Europäische Sicherheitsstrategie,
- unter Hinweis auf die Strategie der Europäischen Union gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen, die vom Rat am 12. Dezember 2003 angenommen wurde und die unter anderem auf die Verstärkung der Ausfuhrkontrollpolitik und Ausfuhrkontrollpraktiken zielt,
- gestützt auf Artikel 17 des EU-Vertrags und Artikel 296 des EG-Vertrags,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 25. September 2003³ zum Vierten Jahresbericht des Rates gemäß Nummer 8 der operativen Bestimmungen des Verhaltenskodex der Europäischen Union für Waffenausfuhren⁴,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 20. November 2003 zu der Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über eine Europäische Verteidigung – Industrie- und Marktaspekte – auf dem Weg zu einer Verteidigungsgüterpolitik der Europäischen Union⁵,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 22. April 2004 zu den Menschenrechten in der Welt im Jahr 2003 und der Menschenrechtspolitik der Europäischen Union⁶,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 18. Dezember 2003⁷ zur Aufhebung des EU-Embargos für Waffenlieferungen an China,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 6. Juli 2000 zur Entführung von Kindern

¹ ABl. C 320 vom 31.12.2003, S. 1-42.

² ABl. L 156 vom 25.6.2003, S. 79-80.

³ P5_TA(2003)0418.

⁴ ABl. C 319 vom 19.12.2002, S. 1-45.

⁵ P5_TA(2003)0522.

⁶ P5_TA-PROV(2004)0376.

⁷ P5_TA(2003)0599.

durch die Lord's Resistance Army (LRA)¹ und seine EntschlieÙung vom 3. Juli 2003 zu Kinderhandel und Kindersoldaten²,

- gestützt auf Artikel 45 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten und die Stellungnahme des Ausschusses für internationalen Handel (A6-0022/2004),
- A. in der Erwägung, dass gerade in einem sicherheitspolitischen Umfeld nach dem Ende des Kalten Krieges mit großen regionalen Instabilitäten, scheiternden Staaten, Kindersoldaten einsetzenden nichtstaatlichen Akteuren, Terrornetzwerken und organisierter Kriminalität die Einhaltung strenger Waffenexportkontrollen von höchster Bedeutung ist,
- B. in der Erwägung, dass der Rat einige dieser Merkmale des sicherheitspolitischen Umfeldes nach dem Kalten Krieg in seiner oben genannten Europäischen Sicherheitsstrategie als die Hauptbedrohungen genannt hat,
- C. in der Erwägung, dass organisiertes Verbrechen und internationale Waffenschmuggler ihre illegalen Aktivitäten im Bereich von Kleinwaffen ausgebaut haben, deren freie und unkontrollierte Verfügbarkeit wesentlich zur Zunahme der Konflikte beigetragen hat, und Waffenhandel entlang von Routen betreiben, die durch das Gebiet der erweiterten Europäischen Union und auch durch ihre neuen Nachbarländer und die Länder des westlichen Balkan führen,
- D. in der Erwägung, dass etwa eine halbe Million Menschen jedes Jahr infolge von Gewaltanwendung im Zusammenhang mit Leichtwaffen, sowohl in bewaffneten Konflikten als auch bei Straftaten, ums Leben kommen,
- E. in der Erwägung, dass es im vergangenen Jahrzehnt zu einem erheblichen Anstieg der Zahl privater Sicherheits- und Militärunternehmen gekommen ist, was den Erlass von Rechtsvorschriften zur Kontrolle und Überwachung der Tätigkeit von privaten Anbietern militärischer, polizeilicher und sicherheitsbezogener Dienstleistungen erforderlich macht,
- F. in der Erwägung, dass die Europäische Union ihrer größer gewordenen Verantwortung für Frieden und Sicherheit in Europa und weltweit durch weitere Initiativen zur Rüstungsbegrenzung und Abrüstung gerecht werden sollte,
- G. in der Erwägung, dass die größtmögliche Transparenz in diesem Bereich, wozu auch umfassende Jahresberichte gehören, eine wesentliche Vorbedingung für die demokratische Verantwortlichkeit als beste Garantie für Frieden und Stabilität ist,
- H. in der Erwägung, dass der Benutzerleitfaden zum EU-Verhaltenskodex für Waffenausfuhren ein wichtiger Schritt zur Klärung der Bestimmungen des Kodex über Verweigerungsmittelungen und Konsultationsverfahren und ein Beitrag zur Verhinderung unterschiedlicher Interpretationen in den einzelnen Mitgliedstaaten ist,
- I. in der Erwägung, dass der Gemeinsame Standpunkt des Rates zur Überwachung von Waffenvermittlungstätigkeiten einen ersten Schritt zu einer Kontrolle illegaler

¹ ABl. C 121 vom 24.4.1001, S. 401.

² ABl. C 74 E vom 24.3.2004, S. 854.

Waffenvermittlungsgeschäfte darstellt, wobei aber gewisse Schwächen noch beseitigt werden müssen, wenn seine Wirksamkeit nicht untergraben werden soll:

- den EU-Mitgliedstaaten wird „nahe gelegt, die Überwachung der außerhalb ihres Hoheitsgebiets ausgeübten Vermittlungstätigkeit eigener Staatsangehöriger, die in ihrem Hoheitsgebiet ansässig oder niedergelassen sind, zu erwägen“, aber sie werden nicht dazu verpflichtet,
 - die Entscheidung über eine eventuelle Registrierung der Waffenvermittler bleibt nach wie vor den Mitgliedstaaten überlassen,
 - die wichtigsten Hilfsdienste für Waffenvermittlungstätigkeiten wie Waffentransport und -verschiffung sowie finanzielle Dienstleistungen bleiben unerwähnt,
- J. in der Erwägung, dass trotz der bisherigen Fortschritte in der EU hergestellte Waffen, ihre Bestandteile, EU-Lizenzen zur Herstellung von Waffen in Übersee, aus der EU stammende private Militär- und Sicherheitsdienste, Militärpersonal, militärisches Know-how und militärische Ausbildung sowie Ausrüstungsgegenstände zur Vollstreckung der Todesstrafe, zum Zwecke der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher und erniedrigender Behandlung offenbar weiterhin in alle Regionen der Welt geliefert werden, in denen zweifellos gegen die Kriterien des EU-Verhaltenskodex verstoßen wird.
- K. in der Überzeugung, dass es für die Bekämpfung des unerlaubten Waffenhandels und die wirksame Unterbindung von Waffenlieferungen an ungeeignete Endverwender unverzichtbar ist, dass Waffentransporte, die Endverbraucher von Waffenausfuhren, der Export sonstiger Militär- und Sicherheitsausrüstungen, die lizenzierte Fertigung und die Waffenvermittlung wirksameren Kontrollen unterzogen werden,
- L. in der Erwägung, dass gerade im Zuge der Entwicklung einer europäischen Rüstungsindustrie und einer Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik auch die Politik der Europäischen Union zur Überwachung von Waffenexporten stärker harmonisiert werden muss,
- M. in der Erwägung, dass in seiner oben genannten Entschließung vom 20. November 2003 betont wird, dass die internationale Öffnung der Militärmärkte einhergehen sollte mit strengen Ausfuhrkontrollen an den Außengrenzen der EU,
- N. in der Erwägung, dass der Anteil der EU am internationalen Waffenhandel im Allgemeinen und an der Ausfuhr von Klein- und Leichtwaffen im Besonderen mit dem Beitritt zehn neuer Mitgliedstaaten am 1. Mai 2004 gestiegen ist, wobei einige dieser Mitgliedstaaten eine rege Tätigkeit im Bereich der Waffenherstellung und -ausfuhr haben, und in der Erwägung, dass einige der neuen Mitgliedstaaten immer noch nicht die zur Erfüllung der im Verhaltenskodex vorgesehenen Verpflichtungen erforderlichen Ressourcen haben und deshalb eine diesbezügliche Unterstützung benötigen,
- O. in der Erwägung, dass rund 80% der Waffenausfuhren der Europäischen Union zwischen 1999 und 2003 in nichteuropäische Länder gingen,

- P. in der Erwägung, dass die Annahme des Verhaltenskodex durch die zehn neuen Mitgliedstaaten den Umfang der Waffenausfuhren, die dem Verhaltenskodex unterliegen, erhöht hat,
- Q. in der Erwägung, dass es mit Blick auf die weitere Erweiterung der EU besonders wichtig ist, dass die Bewerberländer – Kroatien, Bulgarien, Rumänien und die Türkei – ebenfalls Jahresberichte über ihre Waffenausfuhrpolitik ausarbeiten, die Kontrolle ihrer Waffenausfuhren verbessern sowie die Einhaltung grundlegender Normen bei eben diesen gewährleisten; in der Überzeugung, dass die Mitgliedstaaten der EU diesen Prozess nicht nur aktiv unterstützen, sondern auch mit positivem Beispiel hinsichtlich der strikten Einhaltung des Verhaltenskodex sowie der Erstellung umfassender Jahresberichte über ihre Waffenexporte vorangehen sollten,
- R. in der Überzeugung, dass eine weitere Harmonisierung der Waffenexportpolitik der Mitgliedstaaten ein wichtiger Beitrag zur Entwicklung der ESVP wäre und auch zu einer Stärkung des gemeinsamen Vorgehens der Mitgliedstaaten im Bereich der Außenpolitik beitragen würde,
- S. in der Überzeugung, dass die Politik der Europäischen Union zur Überwachung von Waffenexporten die Kohärenz des außenpolitischen Vorgehens der Gemeinschaft gewährleisten muss, einschließlich ihrer Ziele in den Bereichen Krisenvermeidung, Bekämpfung der Armut und Förderung der Menschenrechte,
- T. in der Überzeugung, dass nur eine internationale Regelung des Waffenhandels im Rahmen eines internationalen Waffenhandelsabkommens auf der Basis der aufgrund des internationalen Rechts bestehenden Verpflichtungen der Staaten in einem globalen Kontext voll wirksam wäre,
1. vertritt die Auffassung, dass im Kampf gegen den internationalen Terrorismus und im Interesse der Konfliktverhütung und regionalen Stabilisierung sowie der Achtung der Menschenrechte eine klare und wirksame gemeinsame Politik zur Überwachung von Waffenexporten von entscheidender Bedeutung ist;
 2. begrüßt deshalb die im Fünften Jahresbericht über die Umsetzung des Verhaltenskodex genannten Fortschritte, insbesondere die Weiterführung des in Anlage I veröffentlichten Kompendiums über die zwischen den Mitgliedstaaten vereinbarten Verfahrensweisen und die in Anlage II beigefügte Tabelle über die Zahl und den Wert der erteilten Exportgenehmigungen sowie den Wert der Waffenausfuhren;
 3. begrüßt vor allem die Verbesserungen hinsichtlich der Informationen, die sowohl die alten als auch die neuen Mitgliedstaaten hinsichtlich ihrer Waffenausfuhren geliefert haben; ist nichtsdestoweniger besorgt, was den Wert der in einigen Fällen gelieferten Angaben anbelangt;
 4. ist der Ansicht, dass rechtzeitige, vollständige und kompatible Informationen aller Mitgliedstaaten wesentlich für die Transparenz der verfügbaren Daten sind;
 5. ist erfreut darüber, dass der Prozess der Harmonisierung der Berichtsverfahren fortgesetzt wurde und weitere Schritte unternommen wurden, um EU-weit vollkommen vergleichbare

statistische Angaben zu erhalten;

6. erwartet trotz der erzielten Fortschritte bei der Angleichung der statistischen Daten Angaben jedes Mitgliedstaats zu der Art und Menge der gelieferten Waffen, dem Gesamtwert der Ausfuhren, der Anzahl der verweigerten Lizenzen einschließlich der Gründe für ihre Verweigerung sowie genauere Informationen über das Bestimmungsland und die Endverwender, um durch solch vollständigere und harmonisiertere Angaben mehr Transparenz zu erreichen;
7. begrüßt in diesem Sinne die Einrichtung einer zentralen Datenbank über Verweigerungen von Ausfuhrgenehmigungen im Sekretariat des Rates in Brüssel und betont die Nützlichkeit dieser Einrichtung, da sie allen Mitgliedstaaten eine Informationsquelle bietet, die es ihnen ermöglicht, Nachforschungen über bestimmte Verweigerungen anzustellen; fordert, zu gegebener Zeit in dieser Datenbank auch Informationen über Konsultationen im Rahmen des Verhaltenskodex sowie über Endverwender zu speichern, von denen bekannt ist oder vermutet wird, dass sie sich mit der Wiederausfuhr, der Umleitung oder dem Missbrauch von Waffen und anderen Gütern, die der Kontrolle unterliegen, beschäftigen;
8. wünscht darüber hinaus, dass Informationen über informelle Verweigerungen von Waffenexporten vor einem offiziellen Antrag auf Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung in die nationalen Berichte über die Waffenexporte aufgenommen werden;
9. weist nachdrücklich auf den Nutzen der zentralen Datenbank über Verweigerungen von Ausfuhrgenehmigungen hin, denn damit verfügen alle Mitgliedstaaten sogleich über eine Informationsquelle, in der sie Nachforschungen über bestimmte Verweigerungen anstellen können;
10. begrüßt die neue und aktualisierte Fassung der Gemeinsamen Militärgüterliste der Europäischen Union und ihre Veröffentlichung im Amtsblatt; fordert die Mitgliedstaaten auf, ihre Berichte über die Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck ausführlicher und transparenter zu gestalten, weil sie oft für die Verletzung von Menschenrechten verwendet wurden;
11. ist der Ansicht, dass der Wortlaut des Verhaltenskodex unterschiedlichen Interpretationen seitens der Mitgliedstaaten Vorschub leistet, und begrüßt deshalb den Benutzerleitfaden zum Verhaltenskodex, der die operativen Bestimmungen des Kodex definiert und verdeutlicht; fordert die Mitgliedstaaten auf, die Ausfuhrkriterien zu überarbeiten, um ihre Deutlichkeit und Verständlichkeit zu verbessern und um dafür zu sorgen, dass sie die nach internationalem Recht bestehenden Verantwortlichkeiten der Staaten uneingeschränkt widerspiegeln;
12. begrüßt, dass eine Studie über die Anwendung von Kriterium 8 (Vereinbarkeit der Waffenexporte mit der technischen und wirtschaftlichen Kapazität des Empfängerlandes) gestartet wurde, die als wichtiger Beitrag zur Konfliktverhütung und nachhaltigen Entwicklung in sozial schwächeren Ländern zu werten ist, und fordert die Mitgliedstaaten gleichzeitig eindringlich auf, in Bezug auf die Anwendung der übrigen sieben Kriterien entsprechend zu verfahren;

13. hält eine einheitliche EU-Regelung für die Kontrolle der Waffenvermittlungsgeschäfte für wesentlich, doch trotz des zu begrüßenden Gemeinsamen Standpunkts der EU zur Überwachung von Waffenvermittlungstätigkeiten aus dem Jahr 2003 fehlt es nach wie vor an operativen Bestimmungen für die Mitgliedstaaten, um Tätigkeiten von EU-Bürgern und in der EU ansässigen Personen im Zusammenhang mit Waffenvermittlung, Waffentransport und Waffenfinanzierung besonders zu überwachen, wenn derartige Tätigkeiten und die damit verbundenen Waffenlieferungen über „Drittländer“ erfolgen;
14. begrüßt insbesondere die von Österreich, Belgien, Finnland, Frankreich, Deutschland, den Niederlanden, Schweden und dem Vereinigten Königreich unternommenen Anstrengungen zur Kontrolle der Vermittlungsgeschäfte mit konventionellen Waffen, und fordert die anderen Mitgliedstaaten auf, die einzelstaatlichen Verfahren zur Umsetzung der Überwachung der Vermittlungstätigkeit, die im Gemeinsamen Standpunkt des Rates betreffend die Überwachung von Waffenvermittlungstätigkeiten vorgesehen sind, zu beschleunigen;
15. bekräftigt seinen Standpunkt, wonach für die Vermittlungstätigkeit bei Waffentransaktionen ein obligatorisches Register und ein Genehmigungssystem eingeführt werden sollten, das für EU-Bürger und Unternehmen auch extraterritorial gelten sollte, ähnlich der in den USA geltenden Gesetzgebung;
16. fordert die Mitgliedstaaten auf, Waffentransport- und Waffenfinanzierungsdienste in ihre Gesetzgebung über Waffenvermittlungsgeschäfte aufzunehmen;
17. fordert die Mitgliedstaaten auf, Vermittlungsgeschäfte im Zusammenhang mit Ausrüstungsgegenständen zur Vollstreckung der Todesstrafe, zum Zwecke der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher und erniedrigender Behandlung zu verbieten und Verstöße gegen die von der UN, der EU oder der OSZE verhängten Waffenembargos sowie gegen die von den jeweiligen Mitgliedstaaten verhängten nationalen Waffenembargos unter Strafe zu stellen, unabhängig davon, wo sie von EU-Bürgern, in der EU gemeldeten Händlern und Unternehmen begangen wurden,
18. begrüßt, dass die „Angabe des Endbestimmungszwecks der Güter“ in die Mindestangaben für ein Endbestimmungszertifikat aufgenommen wurde; fordert gleichzeitig die Aufnahme einer Klausel, die Missbrauch unterbindet, indem erklärt wird, dass das Material nicht für verbotene Zwecke verwendet wird; wiederholt jedoch seine Forderung, ein System der Prüfung und Überwachung der Weitergabe nach der Ausfuhr einzurichten, das systematische materielle Inspektionen an Umschlagsplätzen und in Munitionsdepots durch die zuständigen nationalen Behörden umfassen sollte, mit der Möglichkeit der Verhängung von Strafen;
19. fordert die Mitgliedstaaten deshalb erneut auf, die Möglichkeit der Errichtung eines gemeinsamen EU-Überwachungssystems zu prüfen und empfiehlt, dabei auch das Modell einer Europäischen Agentur für Waffenexportkontrolle zu erwägen;
20. fordert den Rat und die Mitgliedstaaten auf, das Embargo für den Waffenhandel mit der Volksrepublik China beizubehalten und die bestehenden nationalen Beschränkungen für derartige Waffenverkäufe nicht aufzuweichen;

21. appelliert an die Bewerberländer – Kroatien, Bulgarien, Rumänien und die Türkei –, ihre nationale Gesetzgebung und vor allem ihre Praktiken auf dem Gebiet der Waffenausfuhr auf der Grundlage des Kodex zu verschärfen und über diese Praxis gemäß den Anhängen I und II des Fünften Jahresberichts zu berichten; fordert die Kommission auf, im Rahmen des Prozesses der Beitrittsverhandlungen die Fortschritte genau zu verfolgen, und fordert alle derzeitigen Mitgliedstaaten auf, nationale Jahresberichte für das Kalenderjahr 2004 und für jedes nachfolgende Kalenderjahr zusammenzustellen und zu veröffentlichen;
22. ist der Ansicht, dass auch die neuen Nachbarländer der erweiterten Europäischen Union und die Länder, mit denen die Europäische Union ein Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen geschlossen hat oder dies beabsichtigt, ersucht werden sollten, den EU-Verhaltenskodex einzuhalten; besonderes Augenmerk ist auf Kaliningrad zu richten, das in der Vergangenheit als Transitpunkt für Lieferungen von militärischer Ausrüstung und Waffen aus anderen Teilen Russlands für illegale Endverwender gedient hat; fordert den Rat und die Kommission auf, bei ihrer Zusammenarbeit mit der Russischen Föderation Maßnahmen zur Bekämpfung des illegalen Handels, einschließlich eines regelmäßigen Austausches von Informationen zu Ausfuhren und Transitkontrollen und -genehmigungen, Vorrang einzuräumen;
23. fordert die Mitgliedstaaten auf, allen Staaten, die nicht über die notwendigen Mittel zur ordnungsgemäßen Umsetzung des Verhaltenskodex verfügen, koordinierte und ausreichende Hilfe zukommen zu lassen;
24. begrüßt in diesem Zusammenhang, dass die Regierungen Polens und Schwedens fünf informelle COARM-Treffen zwischen alten und neuen Mitgliedstaaten zum Thema Waffenexportkontrollen einberufen haben und empfiehlt die Beibehaltung dieses Systems der COARM-Treffen sowie eine Verbesserung der Repräsentativität und größere Regelmäßigkeit dieser Zusammenkünfte; begrüßt die Bemühungen der Regierung der Niederlande, den Kandidatenländern und anderen interessierten Staaten eine Anleitung zur praktischen Anwendung des Verhaltenskodex zu geben;
25. wiederholt seine Forderung nach Rechtsverbindlichkeit und vollständiger Harmonisierung der Politik der Mitgliedstaaten zur Überwachung von Waffenexporten als kurzfristiges Ziel und ermutigt die Mitgliedstaaten, Fortschritte in diesem Sinne zu machen; fordert einen Kodex für Sanktionen, durch die jeder Verstoß durch in der EU eingetragene Unternehmen geahndet wird, die gegen die Waffenembargos der UNO, der EU, der OSZE oder eines Mitgliedstaats verstoßen;
26. empfiehlt bis dahin folgende Zwischenschritte:
 - (a) umfassende Vorab-Konsultationen zwischen den Mitgliedstaaten, wenn es um den Transfer in krisensensible Regionen geht, sowie parallel dazu die Ausarbeitung einer Checkliste für Frühwarnindikatoren („rote Flagge“), die auf schwerwiegende Bedenken in Bezug auf einen Endverwender hinweisen, was sich auf die Genehmigung von Waffenexporten auswirken könnte;
 - (b) umfassende Multilateralisierung des Konsultationsprozesses bei Genehmigungs- und Ablehnungsentscheidungen, wobei sich die Mitgliedstaaten zunächst verpflichten, alle anderen Mitgliedstaaten über Inhalt und Ergebnis jedweder Konsultation, an der

sie beteiligt sind, zu informieren, besonders im Fall des „Undercutting“;

- (c) Einbeziehung aller Grundsätze, Kriterien und operativen Bestimmungen des Verhaltenskodex in nationales Recht, ohne dass dies das Recht der Mitgliedstaaten, restriktivere nationale Politiken durchzuführen, berührt;
 - (d) Bezugnahme aller künftigen Embargos der EU auf jene Ausrüstungskategorien auf der Gemeinsamen Militärgüterliste oder in den Anhängen zu der Verordnung über Güter mit doppeltem Verwendungszweck, auf die ein Embargo anzuwenden ist;
27. fordert, dass angesichts der Entstehung eines gemeinsamen europäischen Marktes für Rüstungsgüter im Rahmen einer gemeinsamen Politik der EU zur Überwachung von Waffenexporten – beispielsweise durch eine Einigung auf eine Bestimmung im Rahmen des Verhaltenskodex der EU, durch die das „Undercutting“ untersagt wird – Kontrollen bei der Verbringung von Rüstungsgütern innerhalb der Europäischen Union schrittweise abgebaut werden;
28. befürwortet nachdrücklich den Vorschlag für eine Handelsverordnung des Rates zur Verhängung eines Ausfuhrverbots für alle Ausrüstungsgegenstände, die zum Zwecke der Todesstrafe, der Folter oder jeder sonstigen entwürdigenden oder unmenschlichen Behandlung eingesetzt werden können, wobei spezifische Waffen wie etwa Antipersonenminen verboten werden, sowie strenger Kontrollen für Ausrüstung, die zur internen Repression verwendet werden könnte;
29. fordert im Hinblick auf Exportkontrollen gegenüber Drittstaaten besondere Aufmerksamkeit bei Gütern, die sowohl zivil als auch militärisch Verwendung finden können, wie Überwachungstechnik, und ebenso bei Ersatzteilen und Produkten, die zur elektronischen Kriegsführung geeignet sind oder für Menschenrechtsverletzungen ohne Todesfolge eingesetzt werden können;
30. teilt die Sorge der Gruppe „COARM“ bezüglich der Frage, inwieweit es wünschenswert ist, die Ausfuhr von der Kontrolle unterliegenden Gütern zu genehmigen, wenn sie für humanitäre Zwecke bestimmt sind, obwohl diese Ausfuhr für gewöhnlich verweigert würde; stimmt der Auffassung zu, dass in Konfliktgebieten bestimmte Arten von der Kontrolle unterliegenden Gütern einen Beitrag zur Gewährleistung der Sicherheit und des Wohlbefindens der Zivilbevölkerung leisten können, weist jedoch nachdrücklich darauf hin, dass dies sehr streng und stets von Fall zu Fall geprüft werden muss, wobei die Mitgliedstaaten ausreichende Sicherheiten erhalten müssen, dass Missbrauch ausgeschlossen wird;
31. fordert die Mitgliedstaaten auf anzuerkennen, dass der EU-Kodex auch für die Genehmigung von Gütern gilt, die zum Einbau in ein teil- oder fertig montiertes Waffensystem durch das Einfuhrland für den späteren Export in ein Drittland bestimmt sind;
32. fordert die Mitgliedstaaten auf, Rechtsvorschriften zu erlassen, die Lizenzen für die Produktion von in der EU lizenzierten Waffen (oder ihren Bestandteilen) in Drittstaaten vorschreiben;

33. fordert die Mitgliedstaaten auf, anzuerkennen, dass der Verhaltenskodex auch für alle Formen des Transfers zwischen Regierungen gilt, besonders für den Transfer von Waffenüberschüssen; weist erneut darauf hin, dass die Ausfuhr oder der Transfer von Waffenüberschüssen in Länder, in denen sie für Verstöße gegen die Menschenrechte und gegen humanitäres Völkerrecht oder für sonstige Verletzungen des Völkerrechts verwendet werden, einen Verstoß gegen den Kodex darstellen;
34. fordert die Mitgliedstaaten auf anzuerkennen, dass der Verhaltenskodex auch für den Transfer von Militär-, Sicherheits- und Polizeipersonal, Know-how und Ausbildung und für private Militär- und Sicherheitsdienste gilt;
35. fordert die Mitgliedstaaten auf, sich auf der Grundlage der Berichte und Empfehlungen des UNO-Sicherheitsrats, in denen die Mechanismen für Waffenembargos überwacht werden, auf eine Liste von Ländern zu einigen, die in bewaffnete Konflikte involviert sind und in die Waffenexporte somit grundsätzlich verboten sein sollten;
36. schließt sich der Auffassung an, dass unbedingt erwogen werden sollte, die elektronische Weitergabe von Wissen, Computerprogrammen und Technologien, die mit den Gütern in Zusammenhang gebracht werden können, die in der gemeinsamen Liste der ausfuhrlicenzpflichtigen Güter aufgeführt sind, einer rechtlichen Kontrolle zu unterwerfen;
37. fordert Waffen exportierende Drittstaaten auf, sich den Grundsätzen und Kriterien des Verhaltenskodex anzuschließen, so dass durch den Kodex ein wirksamer Beitrag zur weltweiten Kontrolle der Waffenexporte, zur Konfliktverhütung und zur Förderung des Weltfriedens geleistet wird;
38. vertritt die Auffassung, dass eine wirksame globale Kontrolle der Waffenexporte nur im Rahmen einer internationalen Regelung für die Überwachung des Waffenhandels erreicht werden kann, und fordert die Mitgliedstaaten deshalb auf, mit Blick auf die UN-Nachfolgekonferenz über Kleinwaffen 2006 auf strenge internationale Normen für die Waffenausfuhr und einen rechtsverbindlichen internationalen Vertrag über den Waffenhandel, einschließlich von Maßnahmen für die Umwandlung und Umstrukturierung von Unternehmen, die Rüstungsgüter erzeugen, hinzuarbeiten;
39. fordert den Rat und die Mitgliedstaaten auf, genau auf die Einhaltung der Endverwendererklärungen, insbesondere der Erklärungen über das Endbestimmungsland, das Verbot der Wiederausfuhr und die Verpflichtung, dass die zur Ausfuhr bestimmten Güter ausschließlich für die erklärten Zwecke verwendet werden, zu achten;
40. fordert, dass in der gesamten EU eine Sondersteuer auf den Waffenhandel eingeführt wird und dass die EU auch eine aktive Diplomatie im Hinblick darauf betreibt, dass eine solche Steuer weltweit erhoben wird, wie dies von der Generalversammlung der Vereinten Nationen sowie den Präsidenten von Brasilien, Chile und Frankreich und dem spanischen Ministerpräsidenten, vorgeschlagen wird, wobei das Aufkommen aus diesen Steuern insbesondere Fonds für die Opfer bewaffneter Konflikte und allgemeiner der Bekämpfung der Armut zuzuführen ist;

41. fordert die Regierungen der Mitgliedstaaten auf, eine eingehende Überprüfung des Verhaltenskodex unter Berücksichtigung der vorstehend genannten Forderungen und Empfehlungen und unter Konsultation wichtiger Beteiligter, wie Parlamente und nichtstaatliche Organisationen, durchzuführen;
42. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Parlamenten und Regierungen der Mitgliedstaaten und der Drittstaaten, die sich zur Einhaltung der Grundsätze des EU-Verhaltenskodex bereit erklärt haben, zu übermitteln.

BEGRÜNDUNG

I. Einleitung

Der EU-Verhaltenskodex für Waffenausfuhren, der am 8. Juni 1998 angenommen wurde, legt Mindeststandards für die Erteilung von Ausfuhrgenehmigungen für konventionelle Waffen durch die Mitgliedstaaten fest. Er enthält aus 8 Kriterien und 12 operative Bestimmungen. Bis heute ist er die umfassendste internationale Regelung zur Kontrolle von Waffenausfuhren.

Der Rat, insbesondere seine Arbeitsgruppe COARM, und die Mitgliedstaaten sind kontinuierlich bemüht, Mittel und Wege zur Stärkung der Transparenz, des Dialogs und der Konvergenz bei den Ausfuhrkontrollen für konventionelle Waffen zu finden. Die Hauptergebnisse dieser Bemühungen, die im 5. Jahresbericht und dem Kompendium im Anhang erwähnt werden, sind ein Benutzerleitfaden zum Verhaltenskodex, die Einrichtung einer zentralen Datenbank für Verweigerungsmitteilungen, der Gemeinsame Standpunkt zu Waffenvermittlungstätigkeiten, eine überarbeitete Liste der Militärgüter sowie die erklärte Absicht, im Jahr 2004 eine Überprüfung des Kodex vorzunehmen.

Wie in den vergangenen Jahren begrüßt das Europäische Parlament die am Kodex vorgenommenen Verbesserungen. Das Parlament ist jedoch besorgt darüber, dass seine Empfehlungen nach wie vor nur unzulänglich oder gar nicht umgesetzt werden. So bleibt insbesondere die Forderung des Europäischen Parlaments, den Verhaltenskodex rechtsverbindlich zu machen, weiterhin aktuell. Darüber hinaus wurde im Jahresbericht über die Lage der Menschenrechte vom 22. April 2004 betont, dass „die Menschenrechtspolitik der Union [...] durch Mitgliedstaaten, die den Verhaltenskodex der Union für Waffenexporte systematisch nicht restriktiv ausgelegt haben, untergraben wurde“¹.

Die Europäische Sicherheitsstrategie vom Dezember 2003 nennt regionale Instabilität, scheiternde Staaten, organisierte Kriminalität und den internationalen Terrorismus als die größten Bedrohungen für die EU. Obwohl dies im Strategiepapier nicht ausdrücklich erwähnt wird, können unkontrollierte Waffenausfuhren in Empfängerländer außerhalb der EU diese Bedrohungen erheblich verstärken. In diesem Zusammenhang muss berücksichtigt werden, dass 80% der EU-Waffenexporte in nichteuropäische Länder gehen². Darüber hinaus hat die Erweiterung den Anteil der EU am internationalen Waffenhandel im allgemeinen und an der Produktion kleiner und leichter Waffen im besonderen erhöht. Deshalb ist eine klar definierte gemeinsame Waffenexportpolitik von großer Bedeutung.

Die Harmonisierung der EU-Waffenexportpolitik gegenüber Drittstaaten wird auch die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) stärken, in die sie sich einordnet. Dies ist besonders relevant mit Blick auf die Erweiterung am 1. Mai 2004, als 10 neue Mitgliedstaaten der EU beitraten.

II. Bewertung des fünften Jahres der Anwendung des Kodex

¹ P5_TA(2004)0376, Ziffer 30.

² SIPRI Jahrbuch 2004, S. 458.

1) Harmonisierung der nationalen Berichte

Die nationalen Berichte der Mitgliedstaaten bilden die Grundlage für den Jahresbericht. Seit Veröffentlichung des vierten Jahresberichts hat es jedoch nur wenige Fortschritte in Bezug auf die Harmonisierung dieser Berichte gegeben. Obwohl alle Mitgliedstaaten für jedes Empfängerland Angaben über die Anzahl und den Wert der erteilten Ausfuhrgenehmigungen in Euro (soweit verfügbar), den Wert der Waffenausfuhren in Euro (soweit verfügbar), die Anzahl der Ausfuhrverweigerungen und die Nummern der Kriterien, aufgrund deren die Genehmigungen verweigert wurden, liefern sollten, wird im SIPRI-Jahrbuch 2004 festgestellt, dass einige Regierungen nach wie vor nicht willens oder nicht in der Lage sind, die verlangten Angaben zu liefern. Tabelle A im Anhang zeigt, dass Dänemark, Frankreich, Deutschland, Griechenland und Irland keine Angaben über den Wert der Waffenausfuhren machen und die Niederlande und Portugal keine Daten zum Wert der erteilten Ausfuhrgenehmigungen vorlegen. Damit werden die Bemühungen um vollständige Transparenz und parlamentarische Kontrolle der EU-Waffenausfuhren eindeutig behindert. Ein weiteres Problem ist die fehlende Vergleichbarkeit der von den einzelnen Mitgliedstaaten vorgelegten Daten. So legt beispielsweise Österreich nur Zahlen zum "war material" zu nicht aber zum "non-war material"¹ vor. Die Aufschlüsselung der Ausfuhrverweigerungen nach geografischen Regionen in den nationalen Berichten Italiens, Portugals, Spaniens, Schwedens und des Vereinigten Königreichs ist eine begrüßenswerte Entwicklung. Im SIPRI-Jahrbuch wird jedoch zu Recht darauf hingewiesen, dass der Wert der gelieferten Angaben fraglich ist, da in einigen Fällen die Summe der Verweigerungen in den einzelnen Regionen nicht mit der Gesamtzahl der Verweigerungen übereinstimmt². Nach dem innergemeinschaftlichen Handel entfällt der zweitgrößte Anteil der Ausfuhrgenehmigungen nach wie vor auf die Balkanländer, Russland, die Ukraine und die Kaukasus-Region. Die Gesamtzahl der eingeleiteten Konsultationen (68) und der eingegangenen Konsultationen (48) erscheint angesichts der 411 Verweigerungen und der mehr als 36.000 erteilten Genehmigungen gering. Darüber hinaus hat sich die Zahl der Verweigerungen um 54 reduziert, während sich die Zahl der Genehmigungen um mehr als 11.000 erhöht hat.

2) Endverwendererklärungen

Die einzige erwähnenswerte Entwicklung besteht darin, dass die "Angabe des Endbestimmungszwecks der Güter" in die Mindestangaben aufgenommen wurde, die ein Endbestimmungszertifikat enthalten sollte. Die weiterreichenden Empfehlungen im vorausgegangenen Jahresbericht des Europäischen Parlaments wurden jedoch nicht umgesetzt. Die Schaffung eines Systems der Prüfung und Überwachung von Lieferungen nach der Ausfuhr für alle Ausfuhren im Rahmen des Verhaltenskodex, einschließlich der Möglichkeit der Verhängung von Strafen, ist jedoch nach wie vor wichtig, um die Endverwendung von Waffen, anderen militärischen und Sicherheitsausrüstungen und der lizenzierten Fertigung in Drittstaaten wirksam kontrollieren zu können. Da ein solches Monitoring-System die Fähigkeiten kleiner Staaten und einiger der neuen Mitgliedstaaten übersteigen kann, sollten die Mitgliedstaaten erneut ernsthaft die Möglichkeit prüfen, ein gemeinsames EU-Überwachungssystem einzurichten. Eine europäische

¹ SIPRI-Jahrbuch 2004, S. 471-472.

² SIPRI-Jahrbuch 2004, S. 471.

Waffenkontrollagentur könnte ein sinnvolles Pendant zur geplanten Rüstungsagentur im Produktions- und Beschaffungsbereich sein.

3) Waffenvermittlung

Der Gemeinsame Standpunkt zur Überwachung von Waffenvermittlungstätigkeiten, der vom Rat im Juni 2003 angenommen wurde, ist ein erwähnenswerter Fortschritt. Er enthält eine Definition der Waffenvermittlungstätigkeiten, die Verpflichtung, von den zuständigen Behörden eine Lizenz oder schriftliche Genehmigung für solche Tätigkeiten einzuholen und sieht den Austausch von Informationen über Waffenvermittlungsgeschäfte und die Festlegung angemessener Strafen vor. Um die Wirksamkeit des Gemeinsamen Standpunkts zu verbessern, sollten die Genehmigung, als Waffenvermittler tätig zu sein, und die Registrierung von Waffenvermittlern Vorschrift sein. Darüber hinaus sollten die Bestimmungen des Gemeinsamen Standpunkts nach dem Beispiel der einschlägigen Gesetzgebung der USA auch für EU-Bürger und Unternehmen außerhalb des Hoheitsgebiets der EU gelten. In dieser Hinsicht können die Bemühungen Österreichs, Belgiens, Finnlands, Frankreichs, Deutschlands und Schwedens als Beispiele für vorbildliche Praktiken gelten. Die Mitgliedstaaten haben jedoch Waffentransport- und Waffenfinanzierungsdienste nicht in ihre Rechtsvorschriften über Waffenvermittlungsgeschäfte aufgenommen, was in vielen Fällen das Abfangen von Waffenausfuhren verhindert hat, bei denen eindeutig gegen die im Kodex festgelegten Normen verstoßen wurde. Noch größeren Anlass zur Sorge gibt die Tatsache, dass der gemeinsame Standpunkt die Vermittlung von Ausrüstungsgegenständen zum Zwecke der Todesstrafe, Folter und anderen grausamen, unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung nicht ausdrücklich verbietet.

4) Weiterleitung von Verweigerungsmitteilungen

Durch den Benutzerleitfaden zum Verhaltenskodex wurde das System der Mitteilungen und Konsultationen im Zusammenhang mit Ausfuhrverweigerungen erheblich verbessert, in dem die operativen Bestimmungen des Verhaltenskodex interpretiert und verdeutlicht wurden. Unterschiedliche Interpretationen der Bestimmungen durch die Mitgliedstaaten werden damit weniger wahrscheinlich, und Gesetzeslücken konnten geschlossen werden. Die vier Hauptbestandteile des Leitfadens sind: die Definition einer Verweigerung, die für eine Verweigerungsmitteilung notwendigen Informationen, der Widerruf von Verweigerungsmitteilungen und die Klärung der Verfahren für Verweigerungsmitteilungen und Konsultationen. Darüber hinaus wurde beschlossen, im Sekretariat des Rates in Brüssel eine zentrale Datenbank für Verweigerungen von Ausfuhrgenehmigungen einzurichten. Sie stellt für die Mitgliedstaaten eine wertvolle Informationsquelle dar und ist ein erster Schritt hin zu einer koordinierteren Politik der EU im Bereich der Waffenausfuhren. Der nächste Schritt sollte die automatische Weiterleitung des Inhalts und der Ergebnisse der Konsultationen an alle Mitgliedstaaten sein.

5) Dialog mit Kandidatenländern und Drittstaaten

Obwohl am 1. Mai 2004 10 neue Mitgliedstaaten der Europäischen Union beigetreten sind und damit vollständig in das System des Verhaltenskodex eingezogen wurden, muss der Dialog zwischen der EU und den übrigen Kandidatenländern – Bulgarien, Rumänien und Türkei – fortgesetzt werden. Dies könnte beispielsweise in Form der informellen COARM-

Treffen zwischen alten und neuen Mitgliedstaaten geschehen, die von der polnischen und schwedischen Regierung ins Leben gerufen wurden. Mitteilungen über die Verweigerung von Ausfuhrgenehmigungen sollten diesen Ländern übermittelt werden, und die EU sollte die nationalen Berichte über Waffenausfuhren mit diesen Ländern austauschen. Die Kandidatenländer sollten ihrerseits nationale Rechtsvorschriften annehmen, um die Bestimmungen des Kodex ordnungsgemäß umzusetzen. Darüber hinaus muss die Propagierung des Verhaltenskodex in assoziierten Ländern und den neuen Nachbarstaaten, also der Ukraine, Weißrussland oder Serbien und Montenegro verstärkt werden. Leider sieht der Fünfte Jahresbericht in dieser Hinsicht keine konkreten Verbesserungen vor. Da die Länder in Mittel- und Osteuropa in der Vergangenheit ein wichtiger Ausgangspunkt und Umschlagplatz für den Waffenhandel waren und über erhebliche Kapazitäten für die Produktion leichter und schwererer Waffen verfügen, müssen diese Länder innerhalb und außerhalb der EU, die nicht die Möglichkeit haben, den Verhaltenskodex vollständig umzusetzen und ihre Praktiken an die zwischen den alten Mitgliedstaaten vereinbarten Normen anzupassen, ausreichende Unterstützung erhalten. Die Mitgliedstaaten könnten etwa dem Beispiel der niederländischen Regierung folgen, die den Kandidatenländern und anderen interessierten Ländern eine Einweisung in die praktische Umsetzung des Verhaltenskodex gegeben hat.

6) Gemeinsame Militärgüterliste der Europäischen Union

Die erste Aktualisierung der gemeinsamen Militärgüterliste der EU seit Juni 2000 und ihre Veröffentlichung im Amtsblatt ist ein wichtiger Beitrag zur Harmonisierung und Stärkung des Verhaltenskodex. Dabei soll nach dem Nummerierungssystem der "Munitions List" des Übereinkommens von Wassenaar vorgegangen werden. Leider sind bestimmte Güter mit doppeltem Verwendungszweck, die für Menschenrechtsverletzungen eingesetzt werden können, und einige Teile von Waffensystemen nicht in der Liste enthalten.

7) Einhaltung des 8. Kriteriums des Verhaltenskodex

Das 8. Kriterium wird auch als das Kriterium für "nachhaltige Entwicklung" bezeichnet und verlangt die Vereinbarkeit von Waffenexporten mit der technischen und wirtschaftlichen Kapazität des Empfängerlandes. Da dieses Kriterium besonders wichtig ist im Hinblick auf Krisenprävention und nachhaltige Entwicklung in sozial schwächer entwickelten Ländern, wird die Studie begrüßt, mit der Leitlinien für seine Anwendung ausgearbeitet werden sollen. Damit soll verhindert werden, dass die soziale und wirtschaftliche Entwicklung eines Landes durch zu große Waffenimporte gefährdet wird.

8) Vorrangige Leitlinien für die nahe Zukunft

Im Fünften Jahresbericht wurden insgesamt neun vorrangige Leitlinien festgelegt, von denen die Leitlinien Nr. 7 ("Entwicklung des Dialogs [sic!] mit dem Europäischen Parlament") und Nr. 9 ("Überarbeitung des Verhaltenskodex") für das Europäische Parlament von besonderer Bedeutung sind. Die Intensivierung des Dialogs mit dem Parlament bedeutet einen wichtigen Schritt hin zu einer stärkeren parlamentarischen Kontrolle der Waffenausfuhren der Europäischen Union und wird damit zur Stärkung der demokratischen Legitimität des Verhaltenskodex beitragen. Die Überarbeitung des Kodex kann zu eindeutigen

Verbesserungen führen, sofern die Empfehlungen in der Entschließung des Europäischen Parlaments berücksichtigt werden und die Revision als breit angelegter und offener Prozess unter Beteiligung von Parlamenten und Nichtregierungsorganisationen durchgeführt wird. Allgemein lässt die vage Formulierung der vorrangigen Leitlinien jedoch vermuten, dass die Mitgliedstaaten nicht voll dahinterstehen.

III. Empfehlungen im Hinblick auf schärfere Waffenausfuhrkontrollen, rechtsverbindliche Bestimmungen und größere Transparenz

In einem aktuellen Bericht von Amnesty International über die Waffenausfuhr der EU¹ wurden zahlreiche Fälle untersucht, in denen Gesetzeslücken, ‚Undercutting‘ oder unzulängliche Erläuterungen und Definitionen dazu geführt haben, dass in der EU hergestellte Waffen, ihre Bestandteile, EU-Lizenzen zur Herstellung von Waffen in Drittstaaten, private militärische und Sicherheitsdienste der EU, EU-Militärpersonal, militärisches Know-how und Ausbildung sowie Ausrüstungsgegenstände zur Vollstreckung der Todesstrafe, zum Zwecke der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher und erniedrigender Behandlung – oft im geheimen – in Länder ausgeführt wurden, die den EU-Normen für Demokratie, Menschenrechte und nachhaltige Entwicklung eindeutig nicht genügen. Besonders mit Blick auf die Grundprinzipien der Außenpolitik der EU, wie Menschenrechte, Konfliktprävention und nachhaltige Entwicklung, ist ein strenges Kontrollsystem für Waffenexporte auf europäischer und internationaler Ebene von großer Bedeutung. Deshalb sind zusätzliche Maßnahmen im Hinblick auf schärfere Kontrollen, rechtlich verbindliche Bestimmungen und größere Transparenz dringend nötig.

1) Schärfere Kontrollen

In erster Linie sollte der Rat den Vorschlag der Kommission für eine Handelsverordnung des Rates über ein Ausfuhrverbot für alle Ausrüstungsgüter zum Zwecke der Folter annehmen und strenge Kontrollen für Ausrüstungsgüter festlegen, die für die interne Repression verwendet werden könnten. Darüber hinaus sollten sich die Mitgliedstaaten auf eine gemeinsame Liste der Länder einigen, die in bewaffnete Konflikte involviert sind und in die es grundsätzlich verboten sein sollte, Waffen zu exportieren (‚presumption of denial‘). Darüber hinaus ist es notwendig, die materiellen Kontrollen von Waffenlieferungen am Ort der Einfuhr, des Transits und der Ausfuhr zu systematisieren. Schließlich sollten die Mitgliedstaaten den Verhaltenskodex so streng wie möglich auslegen. Insbesondere sollten sie anerkennen, dass der Kodex in den folgenden Fällen anzuwenden ist

- Güter, die sowohl für zivile als auch für militärische Zwecke eingesetzt werden können, wie Überwachungstechnik und Produkte oder ihre Bestandteile, die für elektronische Kriegsführung oder für Menschenrechtsverletzungen ohne Todesfolge eingesetzt werden können;
- Güter, die zum Einbau in ein teil montierter oder fertig montiertes Waffensystem durch das Einfuhrland bestimmt sind;
- Fertigung von EU-lizenzierten Waffen (oder ihren Bestandteilen) in Drittstaaten;
- alle Formen des Transfers zwischen Regierungen, besonders des Transfers von

¹ Amnesty International: *Undermining Global Security: The European Union's Arms Exports*, 2004.

Waffenüberschüssen;

- Transfer von Militär-, Sicherheits- und Polizeipersonal, Know-how und Ausbildung sowie privater Militär- und Sicherheitsdienste.

2) Rechtsverbindliche Bestimmungen

Das Parlament hat wiederholt gefordert, dass der Kodex rechtsverbindlich wird und die Waffenausfuhrpolitik der EU-Mitgliedstaaten vollständig harmonisiert wird. Es begrüßt daher die Möglichkeit, dass der Verhaltenskodex in einem Gemeinsamen Standpunkt umgewandelt wird. Darüber hinaus sind jedoch weitere substantielle Verbesserungen und Einzelschritte möglich, die das Parlament bereits in seinem letzten Bericht genannt hat:

- (a) Die Mitgliedstaaten sollten sich stärker untereinander austauschen und abstimmen, bevor es zu Ablehnungsentscheidungen kommt, oder was den Transfer in vermutliche Krisenregionen betrifft. Eine engere Zusammenarbeit mit der Arbeitsgruppe COARM und den verschiedenen regionalen Arbeitsgruppen des Rates wäre diesbezüglich ein konstruktiver Beitrag.
- (b) Während bislang der Informations- und Konsultationsaustausch nur bilateral verläuft, gesteuert über den jeweiligen Ratsvorsitz, wäre eine Multilateralisierung des Konsultationsprozesses bei Genehmigungs- bzw. Ablehnungsentscheidungen ein wichtiger Schritt in Richtung Harmonisierung.
- (c) Als weiteren Zwischenschritt in Richtung Rechtsverbindlichkeit empfiehlt das Europäische Parlament allen Mitgliedstaaten, den Verhaltenskodex in nationales Recht umzusetzen.

3) Stärkere Transparenz

Die Aufnahme von 10 Beitrittsländern hat die Harmonisierung der zukünftigen nationalen Jahresberichte zu einer vordringlichen Aufgabe werden lassen. Damit bietet sich auch die Chance, die Angaben im Jahresbericht in qualitativer Hinsicht zu verbessern.

Die Mitgliedstaaten sollten nicht nur vollständige Informationen über die vereinbarten Kriterien (siehe II. 1), sondern auch zu folgenden Punkten liefern:

- Art der Waffen (z.B. Hubschrauber oder Maschinengewehr), Art der Waffenbestandteile und Art des Produkts, das sowohl für zivile als auch militärische Zwecke verwendet werden kann (z.B. Überwachungs- oder nachrichtendienstliche Technik) pro Bestimmungsland;
- Quantität (z.B. wie viele Gewehre o.ä. wurden geliefert) pro Bestimmungsland;
- Transfer von Militär-, Sicherheits- und Polizeipersonal, Know-how und Ausbildung;
- detaillierte Angaben zu den Endverwendern pro Bestimmungsland;
- informelle Verweigerungen für bestimmte Waffenausfuhren, die erteilt wurden, bevor ein formeller Antrag auf Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung gestellt wurde.

Mit solchen vollständigeren und harmonisierteren Angaben könnte der Jahresbericht transparenter und zu einem äußerst nützlichen Instrument der parlamentarischen Kontrolle und damit der demokratischen Legitimität werden.

4) Waffenvermittlung

Viele EU-Mitgliedstaaten haben nach wie vor keine Gesetze zur Regelung von Waffenvermittlungsgeschäften, und auch in den Ländern, wo solche Gesetze bestehen, wird

die Verletzung von Waffenembargos durch nationale oder registrierte natürliche oder juristische Personen, sofern sie in Drittstaaten geschieht, nicht überall als Straftat verfolgt. Dies bedeutet, dass ein skrupelloser Waffenhändler mit EU-Staatsangehörigkeit oder Aufenthaltsstatus sich nur jenseits der Grenzen der EU begeben muss, um ein Waffenvermittlungsgeschäft zu tätigen, das z.B. gegen ein UN-Waffenembargo verstößt, ohne bei seiner Rückkehr in die EU mit Strafverfolgung rechnen zu müssen. Auch diesem Problem muss größere Aufmerksamkeit gewidmet werden.

IV. Schlussfolgerungen

Der EU-Verhaltenskodex hat sich seit seiner Annahme 1998 erheblich weiterentwickelt, und zahlreiche neue Bestimmungen und Erläuterungen wurden in der einen oder anderen Form umgesetzt, wenngleich der Kodex selbst nicht geändert wurde. Die Überarbeitung des Kodex im Jahr 2004 ist eine große Chance, einen Sprung nach vorne zu machen und zusätzliche Maßnahmen vorzusehen, wie vom Europäischen Parlament vorgeschlagen. Die EU und ihre Mitgliedstaaten müssen die globale Dimension des Problems der illegalen Waffenausfuhren anerkennen und sollten deshalb mit ihren Partnerländern, insbesondere den Vereinigten Staaten, auf einen rechtsverbindlichen internationalen Vertrag über Waffenhandel hinarbeiten. Mittelfristig und im Hinblick auf die UN-Nachfolgekonferenz 2006 sollten sie zumindest auf strenge internationale Normen für Waffenausfuhren hinarbeiten. Damit könnten die regionale Instabilität, die organisierte Kriminalität, der internationale Terrorismus und Menschenrechtsverletzungen überall auf der Welt verringert werden und Europa könnte zu einem "sichereren Platz in einer besseren Welt" werden.

11.10.2004

STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR INTERNATIONALEN HANDEL

für den Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten

zum Fünften Jahresbericht des Rates gemäß Nr. 8 der operativen Bestimmungen über die Anwendung des Verhaltenskodex der Europäischen Union für Waffenausfuhren (2004/2103(INI))

Verfasser der Stellungnahme: Jacky Henin

VORSCHLÄGE

Der Ausschuss für internationalen Handel ersucht den federführenden Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten, folgende Vorschläge in seinen Entschließungsantrag zu übernehmen:

1. ist der Auffassung, dass die Waffenkontrolle von wesentlicher Bedeutung ist, um kohärente Politiken zu betreiben, die mit den Zielen der Europäischen Union im Hinblick auf den Frieden, die Entwicklung, die Achtung der Menschenrechte und die Demokratie im Einklang stehen;
2. stellt gewisse Fortschritte bei der Umsetzung des Verhaltenskodex der Europäischen Union für Waffenausfuhren fest, bedauert jedoch, dass europäische Waffen unter Verstoß gegen den Verhaltenskodex weiterhin in großem Umfang geliefert werden; wünscht, dass ein europäisches Instrument verabschiedet wird, durch das dieser Verhaltenskodex rechtsverbindlich wird;
3. stellt einen geringfügigen Rückgang der Ausgaben für Waffen in der Europäischen Union in den letzten Jahren fest, ist jedoch besorgt darüber, dass dieser Rückgang durch den Anstieg der Waffenausfuhren in Drittländer mehr als kompensiert wird; vertritt die Auffassung, dass die Europäische Union und die Mitgliedstaaten nicht nur den Verhaltenskodex umsetzen, sondern auch zur Verringerung der Militarisierung und zur Senkung des globalen Rüstungsniveaus beitragen sollten;
4. unterstützt die schon früher formulierte Forderung des Europäischen Parlaments nach rechtsverbindlichen Bestimmungen und einer völligen Harmonisierung der mittelfristigen Waffenausfuhrpolitik der Mitgliedstaaten und fordert diese auf, diesbezüglich Fortschritte zu erzielen;
5. vertritt die Auffassung, dass vielmehr die Diversifizierung und die Umstellung der

Produktion der Rüstungsunternehmen auf andere Produkte gefördert werden muss;

6. ist der Ansicht, dass die Europäische Union weiterhin darauf hinwirken muss, dass sich weitere Länder, insbesondere die USA, Russland, die Ukraine und China, dem Verhaltenskodex für den Waffenhandel sowie der Begrenzung der Rüstungsausgaben und Ausfuhren anschließen;
7. betont die Bedeutung der Forschung im Hinblick auf die Realisierung gesetzlicher Überwachung und Kontrolle des elektronischen Transfers von Wissen, Software und Technologie, welche mit Gütern in Zusammenhang gebracht werden können, die in der gemeinschaftlichen Liste der Güter, für die eine Ausfuhrgenehmigung erforderlich ist, aufgeführt werden;
8. ist der Auffassung, dass es von wesentlicher Bedeutung ist, die Kontrollen der Schiffsladungen, der Endverwender der Waffen, der sonstigen Militär- und Sicherheitsausrüstungen sowie der Lizenzproduktionen und der Vermittlungstätigkeit zu verstärken, um den illegalen Waffenhandel zu bekämpfen und zu vermeiden, dass die Waffen zu ungeeigneten Endempfängern gelangen; fordert insbesondere, was die Endverwender angeht, dass in die Endverwendererklärungen eine Klausel gegen Missbrauch aufgenommen wird, die besagt, dass das Material nicht für unzulässige Zwecke verwendet wird;
9. unterstützt die Forderung an die Mitgliedstaaten, erneut die Möglichkeit zu prüfen, ein gemeinschaftliches Kontrollsystem in der Europäischen Union einzuführen, und empfiehlt dabei, auch das Modell einer Europäischen Agentur für die Kontrolle der Waffenausfuhren in Erwägung zu ziehen;
10. fordert die Mitgliedstaaten auf, Verstöße gegen die von der UNO, der EU, der OSZE oder von den jeweiligen Mitgliedstaaten verhängten Waffenembargos strafrechtlich zu sanktionieren, unabhängig davon, wo sie von europäischen Vermittlern oder von in der Europäischen Union gemeldeten Vermittlern oder Unternehmen begangen werden;
11. fordert, dass in der gesamten EU eine Sondersteuer auf den Waffenhandel eingeführt wird und dass die EU auch eine aktive Diplomatie im Hinblick darauf betreibt, dass eine solche Steuer weltweit erhoben wird, wie dies von der Generalversammlung der Vereinten Nationen sowie den Präsidenten von Brasilien, Chile und Frankreich und dem spanischen Ministerpräsidenten vorgeschlagen wird, wobei das Aufkommen aus diesen Steuern insbesondere Fonds für die Opfer bewaffneter Konflikte und allgemeiner der Bekämpfung der Armut zuzuführen ist;
12. fordert die Mitgliedstaaten auf, sich auf der Grundlage der Berichte und Empfehlungen der für Waffenembargos zuständigen Kontrollmechanismen des UN-Sicherheitsrates auf ein Verzeichnis der an bewaffneten Konflikten beteiligten Länder zu verständigen, in die Waffenausfuhren grundsätzlich verboten sein sollten;
13. fordert die Mitgliedstaaten auf, Studien, wie sie für Kriterium 8 erfolgt sind, darüber durchzuführen, wie die übrigen sieben Kriterien umzusetzen sind;
14. fordert, dass die Verweigerungsmittelungen betreffende Datenbank im Sekretariat des

Rates in Brüssel zu gegebener Zeit erweitert wird, indem Informationen über die Konsultationen im Rahmen des Verhaltenskodex wie auch über Endverwender, die bekanntermaßen oder vermutlich eine Wiederausfuhr, Umleitung oder eine missbräuchliche Verwendung von Waffen und anderen der Kontrolle unterliegenden Gütern vorgenommen haben, aufgenommen werden;

15. fordert die Mitgliedstaaten auf, die Ausfuhrkriterien im Verhaltenskodex zu ändern, um sie hinsichtlich Klarheit und Vollständigkeit zu verbessern und sicherzustellen, dass sie der nach internationalem Recht bestehenden Verantwortung der Staaten voll Rechnung tragen.

VERFAHREN

Titel	Fünfter Jahresbericht des Rates gemäß Nr. 8 der operativen Bestimmungen über die Anwendung des Verhaltenskodex der Europäischen Union für Waffenausfuhren
Verfahrensnummer	2004/2103/INI)
Federführender Ausschuss	AFET
Verstärkte Zusammenarbeit	–
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Jacky Henin 14.10.2004
Prüfung im Ausschuss	30.9.2004 11.10.2004
Datum der Annahme der Vorschläge	11.10.2004
Ergebnis der Schlussabstimmung	Ja-Stimmen: 22 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Enrique Barón Crespo, Daniel Caspary, Françoise Castex, Jean-Marie Cavada, Giulietto Chiesa, Christofer Fjellner, Béla Glattfelder, Jacky Henin, Erika Mann, Helmuth Markov, Javier Moreno Sánchez, Pasqualina Napoletano, Georgios Papastamkos, Peter Šťastný, Johan Van Hecke, Zbigniew Franciszek Zaleski
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Margrietus J. van den Berg, Reimer Böge, Danutė Budreikaitė, Harlem Désir, Maria Martens
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 178 Abs. 2)	Carl Schlyter

VERFAHREN

Titel	Fünfter Jahresbericht des Rates gemäß Nr. 8 der operativen Bestimmungen über die Anwendung des Verhaltenskodex der Europäischen Union für Waffenausfuhren		
Verfahrensnummer	[2004/2103(INI)]		
Grundlage in der Geschäftsordnung	Art. 45		
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe der Genehmigung im Plenum	AFET 14.10.2004		
Mitberatende(r) Ausschuss / Ausschüsse Datum der Bekanntgabe im Plenum	INTA 14.10.04		
Nicht abgegebene Stellungnahme(n) Datum des Beschlusses			
Verstärkte Zusammenarbeit Datum der Bekanntgabe im Plenum			
In den Bericht aufgenommene(r) Entschließungsantrag / -anträge			
Berichterstatter(in) Datum der Benennung	Raül Romeva Rueda 13.9.2004		
Ersetzte(r) Berichterstatter(in)			
Prüfung im Ausschuss	1.9.04	22.9.04	11.10.04
Datum der Annahme	12.10.2004		
Ergebnis der Schlussabstimmung	Ja-Stimmen: 57 Nein-Stimmen: 4 Enthaltungen: 3		
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Elmar Brok, Toomas Hendrik Ilves, Geoffrey Van Orden, Vittorio Emanuele Agnoletto, Angelika Beer, Panagiotis Beglitis, Bastiaan Belder, Monika Beňová, André Brie, Simon Coveney, Ryszard Czarnecki, Massimo D'Alema, Véronique De Keyser, Giorgos Dimitrakopoulos, Anna Elzbieta Fotyga, Maciej Marian Giertych, Ana Maria R.M. Gomes, Klaus Hänsch, Richard Howitt, Anna Ibrisagic, Jelko Kacin, Georgios Karatzaferis, Ioannis Kasoulides, Helmut Kuhne, Joost Lagendijk, Vytautas Landsbergis, Armin Laschet, Edward H.C. McMillan-Scott, Francisco José Millán Mon, Annemie Neyts-Uyttebroeck, Raimon Obiols i Germà, Cem Özdemir, Alojz Peterle, Tobias Pflüger, João de Deus Pinheiro, Mirosław Mariusz Piotrowski, Paweł Bartłomiej Piskorski, Poul Nyrup Rasmussen, Raül Romeva Rueda, José Ignacio Salafranca Sánchez-Neyra, György Schöpflin, Marek Maciej Siwiec, István Szent-Iványi, Konrad Krzysztof Szymański, Charles Tannock, Jan Marinus Wiersma, Karl von Wogau, Francis Wurtz		
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Laima Liucija Andrikiienė, Irena Belohorská, Árpád Duka-Zólyomi, Carlo Fatuzzo, Michael Gahler, Anneli Jäätteenmäki, Glenys Kinnock, Jaromír Kohlíček, Miguel Angel Martínez Martínez, Pasqualina Napoletano, Borut Pahor, Józef Pinior, Rihards Pīks, Luís Queiró, Mechtild Rothe, Aloyzas Sakalas, Pierre Schapira, Inger Segelström, Jean Spautz, Marcello Vernola		
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 178 Abs. 2)			
Datum der Einreichung – A[6]	19.10.2004	A6-0022/2004	
Anmerkungen	...		